

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 22 51

Bern, 24. Mai 2022

Besetzung

Oberrichter J. Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiber i.V. Amacher

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwältin B. _____
Beschuldigte/Beschwerdeführerin



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

Gegenstand

Erkennungsdienstliche Erfassung
Strafverfahren wegen mehrfachen Betrugs

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Emmental-Oberaargau vom 7. Januar 2022 (EO 21 5102)

Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) ein Strafverfahren wegen mehrfachen Betrugs. Mit Verfügung vom 7. Januar 2022 ordnete die Staatsanwaltschaft an, die Beschwerdeführerin sei durch die Kantonspolizei Bern erkennungsdienstlich inkl. Abnahme eines Wangenschleimhautabstrichs (nachfolgend: WSA) zu erfassen (Ziff. 1). Weiter wurde das Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern mit der Erstellung eines DNA-Profiles beauftragt (Ziff. 3). Gegen vorgenannte Verfügung erhob die Beschwerdeführerin, amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin B._____, am 27. Januar 2022 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer). In der Beschwerde beantragt sie (1.) die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und den Verzicht auf eine erkennungsdienstliche Erfassung, (2.) eventualiter eine Rückweisung der Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz – alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. 7.7% MWST) zu Lasten der Staatskasse.

Am 31. Januar 2022 eröffnete die Verfahrensleitung ein Beschwerdeverfahren und erteilte der Beschwerde die aufschiebende Wirkung.

Mit Verfügung vom 9. Februar 2022 zog die Staatsanwaltschaft ihre Verfügung vom 7. Januar 2022 in Wiedererwägung. Sie verzichtete neu auf die Abnahme eines WSA sowie auf die Erstellung eines DNA-Profiles und verfügte, eine allenfalls bereits vorhandene DNA-Probe sei zu vernichten resp. ein entsprechendes DNA-Profil zu löschen (Verfügung vom 9. Februar 2022, Ziff. 1-3). In ihrer Stellungnahme vom 21. Februar 2022 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft, das Beschwerdeverfahren betreffend Abnahme und Auswertung einer DNA-Probe sei abzuschreiben (Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft, Ziff. 1). Weiter sei festzustellen, dass das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt worden sei (a.a.O., Ziff. 2). Im Übrigen sei die Beschwerde abzuweisen (a.a.O., Ziff. 3) und die Kosten für das Beschwerdeverfahren seien der Beschwerdeführerin zu einem Drittel sowie dem Kanton Bern zu zwei Dritteln aufzuerlegen (a.a.O., Ziff. 4).

Mit Verfügung vom 22. Februar 2022 verzichtete die Beschwerdekammer auf die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels. Die Beschwerdeführerin teilte in der Folge – nach Einsichtnahme in die Akten – mit Schreiben vom 14. März 2022 mit, dass sie an den Beschwerdeanträgen vom 27. Januar 2022 sowie deren Begründung vollumfänglich festhalte.

- 2.
- 2.1 Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann innert zehn Tagen Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Zuständig ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdefüh-

lerin ist als Adressatin der angefochtenen Verfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

- 2.2 Soweit die Abnahme eines WSA resp. die Auswertung einer DNA-Probe betreffend, ist festzuhalten, dass das Beschwerdeverfahren diesbezüglich infolge der Wiedererwägungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 9. Februar 2022 gegenstandslos geworden und somit abzuschreiben ist.

3. Der angefochtenen Verfügung ist folgende Begründung zu entnehmen:

Gemäss Art. 255 Abs. 1 Bst. a StPO kann zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens von der beschuldigten Person ein Wangenschleimhautabstrich (WSA) genommen und ein DNA-Profil erstellt werden.

Die Kompetenz zur Anordnung nicht invasiver DNA-Probennahmen, worunter ein Wangenschleimhautabstrich fällt, liegt gemäss Art. 255 Abs. 2 StPO bei der Polizei. Die Erstellung eines DNA-Profils ist jedoch durch die Staatsanwaltschaft anzuordnen (vgl. BGE 141 IV 87 E. 1.3.2.).

Eine DNA-Probe kann einerseits angeordnet werden, wenn sie als Beweismittel zur Aufklärung der Anlasstat verwendet werden soll. Andererseits sind eine Abnahme einer DNA-Probe und die Profilerstellung auch dann zulässig, wenn damit andere gegenwärtig zu untersuchende oder allfällige zukünftige Straftaten aufgeklärt werden können. Dabei bedarf es anhand konkreter Anhaltspunkte einer leicht erhöhten Wahrscheinlichkeit, dass die betroffene Person bereits früher andere Verbrechen oder Vergehen begangen hat (vgl. BK 14 425 vom 9. März 2015).

Vorliegend wird die Beschuldigte dringend des mehrfach begangenen Betrugs verdächtigt. Sie ist zudem bereits vielfach einschlägig vorbestraft. Somit besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass die Beschuldigte in andere – vergangene oder künftige – Verbrechen oder Vergehen verwickelt sein könnte. Die vorliegende Anordnung dient somit zur beweismässigen Klärung der bekannten Taten, andererseits könnten durch die Erstellung eines DNA-Profils eventuell weitere Straftaten aufgeklärt werden. In Anbetracht dieser Ausführungen erweist sich die DNA-Profilerstellung als verhältnismässig und ist daher anzuordnen.

- 4.

- 4.1 Die Beschwerdeführerin rügt in prozessualer Hinsicht sinngemäss die Verletzung des rechtlichen Gehörs. Die Staatsanwaltschaft habe lediglich die DNA-Profilerstellung begründet. Anderweitige erkennungsdienstliche Massnahmen seien nicht substantiiert worden, weshalb die Verfügung mangels Begründung aufzuheben sei (Beschwerde vom 27. Januar 2022, Ziff. II.1.15.).

- 4.2 Die Generalstaatsanwaltschaft stellt zunächst fest, dass dem Anliegen der Beschwerdeführerin in Bezug auf die Abnahme und Auswertung einer DNA-Probe mit Verfügung vom 9. Februar 2022 bereits entsprochen worden sei (Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft vom 21. Februar 2022, Ziff. 2). In Bezug auf die Rüge des rechtlichen Gehörs konstatiert sie weiter, dass die angefochtene Verfügung vom 7. Januar 2022 – wie von der Beschwerdeführerin vorgebracht – keine Begründung betreffend die erkennungsdienstliche Behandlung beinhalte. Dies führe jedoch nicht per se zur Aufhebung der betreffenden Verfügung. Mit Verweis auf die

bundesgerichtliche Rechtsprechung macht die Generalstaatsanwaltschaft geltend, eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs könne ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhalte, sich vor einer Rechtsmittelinstanz, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann, zu äussern. Die Beschwerdeführerin habe im Beschwerdeverfahren die Gelegenheit, sich anlässlich einer Replik umfassend zu äussern. Die Beschwerdekammer verfüge über die gleiche Kognition wie die Staatsanwaltschaft und eine Rückweisung führe lediglich zu einem formalistischen Leerlauf resp. zu unnötigen Verzögerungen. Eine Heilung des Gehörmangels sei im vorliegenden Fall deshalb möglich (a.a.O., Ziff. 3).

In Bezug auf die Kostenverlegung sei die Beschwerdeführerin bei entsprechendem Ausgang des Verfahrens zwar grundsätzlich kostenpflichtig. Aufgrund der teilweisen Wiedererwägung der Staatsanwaltschaft sowie der Verletzung des rechtlichen Gehörs rechtfertige sich jedoch eine Reduktion der auferlegten Kosten um zwei Drittel.

- 4.3 Gemäss Art. 260 Abs. 3 StPO muss die erkennungsdienstliche Erfassung in einem kurz begründeten Befehl angeordnet werden. Die Begründungspflicht ist Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101] und Art. 107 StPO). Demgemäss muss eine Entscheidung, um dem verfassungsmässigen Gehörsanspruch Genüge zu tun, dergestalt abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über seine Tragweite Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Tatsachen an die höhere Instanz weiterziehen kann (BGE 143 IV 40 E. 3.4.3). In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihre Entscheidung stützt (BGE 142 II 49 E. 9.2 und 141 IV 249 E. 1.3.1). Die angefochtene Verfügung begründet einzig die DNA-Profilherstellung. Die erkennungsdienstliche Erfassung wird mit keinem Wort erwähnt. Dadurch war es für die Beschwerdeführerin nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die erkennungsdienstliche Erfassung verfügt worden war. Das rechtliche Gehör wurde mithin verletzt (vgl. auch Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 22 210 vom 4. Mai 2022 E. 5.1; BK 21 531 vom 29. März 2022 E. 3.1-3.3 und BK 21 583 vom 4. März 2022 E. 4.1-4.3).
- 4.4 Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Dessen Verletzung hat grundsätzlich die Aufhebung des Entscheids zur Folge. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 2 BV gilt eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Darüber hinaus ist unter diesen Voraussetzungen selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör auf eine Rückweisung an die Vorinstanz zu verzichten, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und somit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Aufhebung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer raschen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 137 I 195 E. 2.3.2 mit Hinweisen). Die Beschwerdekammer in Strafsachen verfügt über die gleiche Kogni-

tion wie die Staatsanwaltschaft, weshalb die Heilung des Gehörmangels im vorliegenden Beschwerdeverfahren möglich ist (vgl. Art. 393 Abs. 2 StPO).

- 4.5 Aus diesen Überlegungen und aus Gründen der Verfahrenseffizienz wird deshalb vorliegend trotz der festgestellten Gehörsverletzung auf die Aufhebung des Entscheids verzichtet. Die Gehörsverletzung ist aber im Dispositiv festzuhalten und bei den Kostenfolgen zu berücksichtigen (zum Ganzen Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 22 210 vom 4. Mai 2022 E. 5.3; BK 21 531 vom 29. März 2022 E. 3 und BK 21 583 vom 4. März 2022 E. 4).

5.

- 5.1 In materieller Hinsicht macht die Beschwerdeführerin – beziehend auf Art. 255 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 StPO – zunächst geltend, dass für eine erkennungsdienstliche Erfassung keine genügende gesetzliche Grundlage bestehe, da die Bestimmung keinerlei Voraussetzungen, Bedingungen oder Differenzierungen für die Vornahme der Zwangsmassnahme nenne. Dadurch würde nicht nur das Legalitätsprinzip nach Art. 1 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB; SR 311.0] i.V.m. Art. 5 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 1 BV i.V.m. Art. 7 Ziff. 1 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK; SR 0.101] verletzt, sondern auch eine willkürliche und unzulässige Anwendung der Massnahme ermöglicht. Der Tatverdacht wegen Betruges sei nicht bestritten. Da die Taten «online» begangen worden seien, sei eine erkennungsdienstliche Erfassung aber per se nicht dazu geeignet, das ihr vorgeworfene deliktische Verhalten aufzuklären. Sodann sei die erkennungsdienstliche Erfassung nicht verhältnismässig. Ein Online-Betrug gefährde weder die öffentliche Sicherheit noch die öffentliche Ordnung. Die gemäss Bundesgericht für eine erkennungsdienstliche Erfassung erforderliche Deliktsschwere sei nicht gegeben. Es sei sodann auch nicht zu befürchten, dass die Beschwerdeführerin künftig Delikte einer gewissen Schwere verüben werde. Eine erkennungsdienstliche Erfassung liege nach dem Gesagten nicht im öffentlichen Interesse und ihr persönliches Interesse an der Wahrung ihrer persönlichen Freiheit und informativen Selbstbestimmung sei deutlich höher zu gewichten.

- 5.2 Die Generalstaatsanwaltschaft stellt in materieller Hinsicht zunächst fest, dass die erkennungsdienstliche Erfassung im vorliegenden Fall nicht zur Aufklärung der Anlasstat geeignet sei. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung könne die Massnahme aber auch der Klärung von den Strafverfolgungsbehörden noch unbekannten vergangenen oder zukünftigen Delikten dienen. Die dazu erforderlichen erheblichen und konkreten Anhaltspunkte ergäben sich aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführerin nicht nur im aktuellen Strafverfahren zahlreiche Onlinebetrüge vorgeworfen werden, sondern sie auch bereits mehrfach einschlägig vorbestraft sei. Es bestehe bei ihr darum zumindest eine leicht erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine zukünftige Beteiligung an gleichgelagerten Delikten. Weiter habe die Beschwerdeführerin bei den ihr aktuell zur Last gelegten Straftaten jeweils per WhatsApp mit den Privatklägern kommuniziert. In diesem Kontext könnten erkennungsdienstliche Fotos geeignet sein, um die Täterschaft zu identifizieren. Ausserdem würden im Zusammenhang mit Online-Betrügen regelmässig Zahlungen über fremde Konten abgewickelt. Ein Signalement könne hierbei dazu dienen, die Täter-

schaft zu identifizieren, wenn diese bei Geldbezügen von einer Überwachungskamera aufgenommen werde. Da es sich bei der erkennungsdienstlichen Erfassung ohnehin nur um einen leichten Eingriff in die persönliche Freiheit handle, sei sie im vorliegenden Fall verhältnismässig.

6.

6.1 Bei der erkennungsdienstlichen Erfassung im Sinne von Art. 260 StPO werden die Körpermerkmale einer Person festgestellt und Abdrücke von Körperteilen genommen. Üblicherweise umfasst sie die Fotografie der Person, die Erfassung des Signalements sowie die Abnahme von Finger- resp. Handabdrücken. Zweck der Zwangsmassnahme ist die Abklärung des Sachverhalts, worunter insbesondere die Feststellung der Identität einer Person fällt (BGE 141 IV 87 E. 1.3.3). Sie kann auch für Übertretungen angeordnet werden (vgl. Urteil 1B_285/2020 vom 22. April 2021 E. 2.1 mit Hinweis). Erkennungsdienstliche Massnahmen nach Art. 260 StPO können das Recht auf persönliche Freiheit bzw. körperliche Integrität (Art. 10 Abs. 2 BV) und auf informationelle Selbstbestimmung berühren (Art. 13 Abs. 2 BV und Art. 8 EMRK; BGE 145 IV 263 E. 3.4; 136 I 87 E. 5.1; 128 II 259 E. 3.2; je mit Hinweisen). Es handelt sich hierbei jedoch lediglich um einen leichten Eingriff in die Grundrechte (BGE 145 IV 263 E. 3.4 mit Hinweisen). Als Verfahrenshandlung einer Strafbehörde, die in die Grundrechte der betroffenen Person eingreift, stellt die erkennungsdienstliche Erfassung eine Zwangsmassnahme im Sinne von Art. 196 StPO dar. Als solche setzt sie nach Art. 197 Abs. 1 StPO voraus, dass sie gesetzlich vorgesehen ist (Bst. a), ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (Bst. b), die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (Bst. c) und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (Bst. d).

6.2 Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann die erkennungsdienstliche Erfassung auch zulässig sein, wenn sie nicht für die Aufklärung der Straftaten erforderlich ist, derer eine Person im hängigen Strafverfahren beschuldigt wird. Damit diesfalls die Zwangsmassnahme verhältnismässig ist, müssen erhebliche und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die beschuldigte Person in andere – auch künftige – Delikte von gewisser Schwere verwickelt sein könnte. Zu berücksichtigen ist im Rahmen einer gesamthaften Verhältnismässigkeitsprüfung auch, ob die beschuldigte Person vorbestraft ist; trifft dies nicht zu, schliesst das die erkennungsdienstliche Erfassung jedoch nicht aus, sondern es fliesst als eines von vielen Kriterien in die Gesamtabwägung ein und ist entsprechend zu gewichten (vgl. zum Ganzen auch BGE 145 IV 263 E. 3.4 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 1B_171/2021 vom 6. Juli 2021 E. 4.1).

Bei der Beurteilung der erforderlichen Deliktsschwere kommt es weder einzig auf die Ausgestaltung als Antrags- bzw. Officialdelikt noch auf die abstrakte Strafdrohung an. Zur Beurteilung der Schwere ist vielmehr auch das betroffene Rechtsgut und der konkrete Kontext miteinzubeziehen. Eine präventive erkennungsdienstliche Erfassung erweist sich insbesondere dann als verhältnismässig, wenn die besonders schützenswerte körperliche bzw. sexuelle Integrität von Personen oder unter Umständen auch das Vermögen (Raubüberfälle, Einbruchdiebstähle) bedroht ist (vgl. 147 I 372 E. 4.3.1; Urteil des Bundesgerichts 1B_111/2015 vom 20. August

2015 E. 3.4; je mit Hinweisen). Es müssen mithin ernsthafte Gefahren für wesentliche Rechtsgüter drohen. Gewisse Beeinträchtigungen weniger existenzieller Rechtsgüter sind hingegen in Kauf zu nehmen. Solche sind mittels repressiver Massnahmen zu ahnden (Urteil des Bundesgerichts 1B_171/2021 vom 6. Juli 2021 E. 4.3).

7.

7.1 Grundrechtsbeschränkungen haben auf einer gesetzlichen Grundlage zu beruhen, das heisst sie müssen sich auf eine generell-abstrakte Norm stützen, die ihrerseits materiell und formell verfassungsmässig ist. Schwere Eingriffe in grundrechtlich geschützte Positionen bedürfen in den wesentlichen Punkten einer klaren, unzweideutigen Grundlage in einem formellen Gesetz (zum Ganzen BGE 118 Ia 305 E. 2a mit weiteren Hinweisen). Obschon es sich bei der erkennungsdienstlichen Erfassung nur um einen leichten Grundrechtseingriff handelt, stützt sie sich mit Art. 260 StPO auf ein Gesetz im formellen Sinn. Weiter müssen sich die wesentlichen Wertungen der Norm selber entnehmen lassen (KIENER/KÄLIN/WYTTEBACH, Grundrechte, 3. Aufl. 2018, N. 53 S. 99). Das Bundesgericht stellt indes – insbesondere bei geringfügigen Grundrechtseingriffen – keine hohen Anforderungen an das Bestimmtheitsgebot. So könne der Gesetzgeber nicht darauf verzichten, allgemeine und mehr oder minder vage Begriffe zu verwenden, deren Auslegung und Anwendung der Praxis überlassen werden müsse (BGE 128 I 327 E. 4.2). Art. 260 und Art. 262 StPO regeln, welche Daten im Rahmen der erkennungsdienstlichen Erfassung über eine Person erhoben werden dürfen. Die Bestimmungen müssen zusammen mit Art. 197 StPO gelesen werden, der die Voraussetzungen für Zwangsmassnahmen im Allgemeinen und damit auch für die erkennungsdienstliche Erfassung festlegt. Der Gesetzgeber hat aufgrund des bloss leichten Grundrechtseingriffs keine zusätzlichen Voraussetzungen, wie z.B. eine Begrenzung der Massnahme auf Vergehen und Verbrechen oder einen Deliktekatalog, zu jenen in Art. 197 StPO vorgesehen. Aus der Tatsache, dass das Gesetz eine erkennungsdienstliche Erfassung in einer Vielzahl von Fällen erlaubt, ergibt sich jedoch keine Verletzung des Willkürverbots im Sinne von Art. 9 BV. Die Voraussetzungen und der Umfang der erkennungsdienstlichen Erfassung sind mit anderen Worten genügend bestimmt normiert. Die Beschwerdeführerin rügt sodann eine Verletzung des materiell-rechtlichen Legalitätsprinzips. Die diesbezügliche Kritik verfängt nicht. Bei der erkennungsdienstlichen Erfassung handelt es sich um eine prozessuale Zwangsmassnahme und nicht um eine Strafe. Sie fällt daher nicht in den Anwendungsbereich von Art. 1 StGB resp. Art. 7 Ziff. 1 EMRK. Nach dem Gesagten stützt sich die erkennungsdienstliche Erfassung folglich auf eine genügende gesetzliche Grundlage.

7.2 Der Tatverdacht betreffend die der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Betrugsdelikte wird durch diese nicht bestritten (vgl. Beschwerde vom 27. Januar 2022, Ziff. II.1.16). Auch aus den Akten ergeben sich keine Hinweise auf eine gegenteilige Sachlage. Vorliegend unbestritten ist weiter, dass die erkennungsdienstliche Erfassung für die Ermittlungen in Bezug auf die Anlasstaten nicht notwendig resp. dienlich ist. Die Staatsanwaltschaft sowie die Generalstaatsanwaltschaft begründen die Zwangsmassnahme vielmehr mit dem Vorliegen von Anhaltspunkten, wonach

die Beschwerdeführerin – ausserhalb des hängigen Strafverfahrens – noch in andere, vergangene oder zukünftige, Delikte verwickelt sein könnte resp. sein wird.

Der Beschwerdeführerin werden im Zeitraum vom 20. Januar 2021 bis 25. Oktober 2021 insgesamt acht Betrugsdelikte vorgeworfen. Ausser in einem Fall handelt es sich um sog. «Bestellbetrüge», anlässlich derer die Beschwerdeführerin mittels Kleinanzeige im Internet beworbene und durch die Käufer im Voraus bezahlte Waren nicht geliefert haben soll. Mit Strafbefehl vom 24. Juni 2020 wurde sie von der Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau wegen Betrugs und mehrfacher Urkundenfälschung zu einer bedingten Geldstrafe von 64 Tagessätzen und einer Busse von CHF 480.00 verurteilt. Bereits im November 2020 delinquierte die Beschwerdeführerin weiter. Zudem erhielt die Staatsanwaltschaft von weiteren Taten Kenntnis, die sich noch vor dem Verurteilungszeitpunkt ereignet hatten. Am 21. April 2021 wurde die Beschwerdeführerin – noch in der Probezeit – abermals wegen (mehrfachen, teilweise geringfügigen) Betrugs sowie Urkundenfälschung mit Strafbefehl zu einer weiteren bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen und einer Busse von CHF 1'200.00 verurteilt. Im vorliegenden Strafverfahren sind wiederum nachträglich bekannt gewordene sowie neue Vorwürfe gleicher Art zu beurteilen. Ausserdem führte der Geschädigte C._____ in seiner Strafanzeige vom 30. August 2021 sinngemäss aus, die Beschwerdeführerin habe ihm gegenüber angegeben, sie befinde sich in finanzieller Not, die sie trotz Erwerbseinkommens nicht überwinden könne (Strafanzeige vom 30. August 2021, S. 1 ff.). Es scheint daher nicht abwegig, dass die Beschwerdeführerin ihren monetären Bedarf auch weiterhin mit Vermögensdelikten zu decken versucht. Nach dem Gesagten besteht bei der Beschwerdeführerin gegenüber dem Durchschnittsbürger eine erhöhte Wahrscheinlichkeit dafür, dass sie sich in ähnlicher Weise noch an weiteren, noch nicht zur Kenntnis der Strafuntersuchungsbehörden gelangten oder zukünftigen Straftaten beteiligt hat resp. beteiligen wird.

Sollen mit der erkennungsdienstlichen Erfassung mögliche zukünftige Straftaten aufgeklärt werden, müssen die prospektiv vermuteten Delikte eine gewisse Schwere aufweisen. Vorliegend besteht die Befürchtung, die Beschwerdeführerin könnte weitere Betrugsdelikte verübt haben resp. verüben. Mit Art. 146 StGB wird das Vermögen vor unrechtmässigen Eingriffen Dritter geschützt. Dem Vermögensschutz kommt zwar nicht die gleiche Bedeutung wie etwa dem Schutz der körperlichen Integrität oder der persönlichen Freiheit zu. Mit einer Strafandrohung von bis zu fünf – bei Gewerbsmässigkeit sogar zehn – Jahren Freiheitsstrafe brachte der Gesetzgeber aber deutlich zum Ausdruck, dass Widerhandlungen gegen Art. 146 StGB keinesfalls Bagatelldelikte darstellen. Aus dem Strafbefehl vom 21. April 2021 geht hervor, dass die Beschwerdeführerin allein im Zeitraum vom 2. Januar 2020 bis 12. März 2021 insgesamt 16 Personen in ihrem Vermögen schädigte. Dabei ertrug sie insgesamt CHF 7'145.00, im Schnitt also jedes Mal rund CHF 445.00. Im aktuellen Verfahren beläuft sich die der Beschwerdeführerin vorgeworfene Deliktsumme bei insgesamt acht Geschädigten auf CHF 6'770.00 resp. durchschnittlich etwa CHF 845.00 pro Ereignis, wobei der mutmasslich eingetretene Vermögensschaden von CHF 3'000.00 zum Nachteil des Geschädigten C._____ besonders ins Gewicht fällt. Die Beschwerdeführerin schädigte mit anderen Worten zahlreiche Personen in ihrem Vermögen. Die von ihr erlangten Deliktsbeträge im Ein-

zelfall sind nicht unerheblich. Auch aus der Höhe der bereits gegen sie ausgesprochenen Geldstrafen von insgesamt 214 Tagessätzen und Bussen von total CHF 1'680.00 ergeben sich gewisse Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin weitere Delikte von gewisser Schwere begangen haben oder in Zukunft begehen könnte. Für das laufende Strafverfahren – der Tatverdacht wird durch die Beschwerdeführerin nicht bestritten – ist eine weitere Sanktion zu erwarten; die Beschwerdeführerin liess sich von den bisherigen Strafen augenscheinlich nicht abschrecken. Damit bestehen hinreichend Anhaltspunkte dafür, dass die möglicherweise aufzuklärenden Straftaten die erforderliche Schwere aufweisen und der bloss leichte Eingriff in die Grundrechte der Beschwerdeführerin gerechtfertigt ist.

- 7.3 Es mag sein, dass bei «Online-Betrügen» – wie von der Generalstaatsanwaltschaft ausgeführt – regelmässig Transaktionen über fremde Konten abgewickelt werden und die Täterschaft beim Abheben des Geldes am Bankomat durch Überwachungskameras gefilmt wird, wobei erkennungsdienstliche Fotos der Identifikation dienen können. Soweit bekannt, liess sich die Beschwerdeführerin das Geld von den Geschädigten aber jeweils online auf ihr eigenes Konto überweisen. Es bestehen somit keine Anzeichen für ein abweichendes Tatvorgehen in der Vergangenheit oder in Zukunft. Die Daten der erkennungsdienstlichen Erfassung können jedoch aus anderen Gründen der Aufklärung von Betrugsstraftaten, so wie sie die Beschwerdeführerin bereits in der Vergangenheit begangen hat, dienen. Die Geschädigte D._____ gab in der polizeilichen Einvernahme vom 26. Oktober 2021 an, sie habe mit der Beschwerdeführerin einen Videoanruf über «FaceTime» getätigt (Einvernahme vom 26. Oktober 2021, Antwort 1, S. 1). Weiter habe sie Screenshots von zwei Bildern der Beschwerdeführerin erstellen können, welche diese als Profilbild auf den Applikationen «WhatsApp» und «Viber» genutzt habe (a.a.O., Antwort 1, S. 2). Gemäss Strafanzeige von C._____ vom 30. August 2021 soll ihm die Beschwerdeführerin sodann Fotos von sich geschickt haben (Strafanzeige vom 30. August 2021, S. 2). Weiter habe er sie am 5. Juli 2021 persönlich in G._____ getroffen (a.a.O., S. 3). Aufgrund des Tatvorgehens der Beschwerdeführerin können erkennungsdienstliche Fotos sowohl für einen Bildvergleich resp. zu Fahndungszwecken genutzt werden als auch der Durchführung einer Wahlbildkonfrontation dienen. Ausserdem können im Nachgang von persönlichen Treffen zwischen Geschädigten und Täterschaft allenfalls daktyloskopische Spuren ab Gegenständen gesichert werden, weshalb auch die Abnahme von Finger- und Handabdrücken zur Zweckerreichung geeignet ist. Des Weiteren lässt sich die erkennungsdienstliche Erfassung nicht durch eine mildere Massnahme substituieren.
8. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen für die erkennungsdienstliche Erfassung der Beschwerdeführerin erfüllt sind. Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
- 9.
- 9.1 Bei diesem Verfahrensausgang werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens grundsätzlich der Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten

des Beschwerdeverfahrens werden bestimmt auf CHF 1'200.00. Mit Blick auf die durch die Staatsanwaltschaft zu vertretende Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens betreffend DNA-Analyse (E. 2.2) und auf die festgestellte Gehörsverletzung (E. 4) rechtfertigt es sich jedoch, dem Kanton Bern zwei Drittel, ausmachend CHF 800.00, und der Beschwerdeführerin einen Drittel der Verfahrenskosten, ausmachend CHF 400.00, aufzuerlegen.

- 9.2 Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung der Beschwerdeführerin wird am Ende des Verfahrens festgesetzt (Art. 135 Abs. 2 StPO). Dabei wird zu beachten sein, dass die Beschwerdeführerin für zwei Drittel des auf das Beschwerdeverfahren entfallenden Teils der Entschädigung keine Rück- und Nachzahlungspflicht trifft (Art. 135 Abs. 4 StPO e contrario).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Das Verfahren wird betreffend DNA-Analyse infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.
2. Es wird festgestellt, dass die Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt hat.
3. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'200.00, werden zu einem Drittel, ausmachend CHF 400.00, der Beschwerdeführerin auferlegt. Die verbleibenden zwei Drittel, ausmachend CHF 800.00, trägt der Kanton Bern.
5. Die amtliche Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgesetzt. Im Umfang von zwei Dritteln besteht keine Rück- und Nachzahlungspflicht (Art. 135 Abs. 4 StPO).
6. Zu eröffnen:
 - der Beschuldigten/Beschwerdeführerin, a.v.d. Rechtsanwältin B._____ (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau, Staatsanwalt E._____ (mit den Akten – per Einschreiben)
- Kantonspolizei Bern, KTD, ED-Behandlung (per A-Post)
- Kantonspolizei Bern, Stationierte Polizei Langenthal, F._____, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal (per A-Post)

Bern, 24. Mai 2022

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter J. Bähler

Der Gerichtsschreiber i.V.:

Amacher

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung auf nächster Seite!

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.